



Gemeinde
Bad Überkingen

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 4. August 1978**

mit Änderung vom
1. Januar 2002
26. November 2015



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 04. August 1978 mit Änderungen vom 1. Januar 2002 und 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| - bis zu 2 Stunden | 8,00 Euro |
| - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 16,00 Euro |
| - von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 25,00 Euro |
| - von mehr als 8 Stunden | 26,00 Euro |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungsanwesenheit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 26,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten unabhängig der Regelung in § 1 Abs. 2 anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an Klausurtagungen in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung
 2. in einem zusätzlichen Monatsbeitrag für den stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 25,00 Euro.



(2) Das Sitzungsgeld und die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 1 wird nur für die Sitzungen, bei denen der jeweilige Gemeinderat tatsächlich anwesend war ausbezahlt. Die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1978 mit allen nachfolgenden Änderungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Dezember 1971 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Bad Überkingen, den 04. August 1978

gez. Stirn

(Bürgermeister